

## **Auswahlverfahren für leitende Funktion beim Land Oberösterreich: Landesverwaltungsgericht Oberösterreich verneint Rechtsanspruch auf Ernennung nach dem Oö. Objektivierungsgesetz**

Im August 2022 erfolgte die Ausschreibung für die Besetzung der Funktion des Bezirkshauptmannes/der Bezirkshauptfrau der Bezirkshauptmannschaft Schärding. Auf diese Ausschreibung einer leitenden Funktion im Bereich des Amtes der Landesregierung bewarb sich auch der Beschwerdeführer, der in einem Dienstverhältnis zum Land Oberösterreich steht.

Von der zuständigen Begutachtungskommission wurden die eingelangten Bewerbungen auf das Vorliegen der objektiven Kriterien nach den Bestimmungen des Oö. Objektivierungsgesetzes geprüft. Aufgrund von Vorfällen in der bisherigen beruflichen Laufbahn beim Land Oberösterreich (strafrechtliche Verurteilung sowie Abberufung von einer leitenden Funktion) wurde die Bewerbung des Beschwerdeführers mangels Vorliegens der objektiven Kriterien des Oö. Objektivierungsgesetzes aus dem Verfahren ausgeschieden. Dies wurde dem Beschwerdeführer in der Folge auch schriftlich mitgeteilt.

Gegen diese Mitteilung über die Ausscheidung aus dem Auswahlverfahren erhob der Bewerber eine Bescheidbeschwerde an das Landesverwaltungsgericht und brachte vor, dass er sich durch die seiner Ansicht nach rechtswidrige Ausscheidung aus dem Auswahlprozess in seinem subjektiven Recht auf Teilnahme am Auswahlverfahren verletzt fühle.

Das Landesverwaltungsgericht kam auf Basis der zugrundeliegenden Verfahrensunterlagen zum Ergebnis, dass die Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen war.

Nach den Bestimmungen des Oö. Objektivierungsgesetzes haben Bewerberinnen und Bewerber keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den öffentlichen Dienst des Landes Oberösterreich bzw. auf Betrauung mit einer bestimmten Funktion; ihnen kommt diesbezüglich auch keine Parteistellung in derartigen Verfahren zu. Diese Rechtsfolge aus dem Oö. Objektivierungsgesetz

wurde in der Vergangenheit bereits vom Verwaltungsgerichtshof bestätigt. Auch der Verfassungsgerichtshof verneint ganz grundsätzlich - soweit aus seiner bisherigen Judikatur ersichtlich - einen Rechtsanspruch auf Ernennung zur Begründung eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses sowie auf Ernennung (Überstellung, Beförderung) in einem solchen Dienstverhältnis.

Bei der Mitteilung über die Ausscheidung aus dem Auswahlverfahren handelt es sich außerdem um keinen Bescheid im Sinne des Gesetzes, sodass eine Beschwerde dagegen an das Landesverwaltungsgericht im Rahmen einer Bescheidbeschwerde nicht in Betracht kommt.

Im Hinblick auf die fehlende Parteistellung des Beschwerdeführers im Auswahlverfahren sowie mangels Vorliegens eines bekämpfbaren Bescheids der Begutachtungskommission nach dem Oö. Objektivierungsgesetz war die Beschwerde daher als unzulässig zurückzuweisen.

Der genaue Wortlaut der Entscheidung kann im Internet unter der Geschäftszahl ([LVwG-950194](#)) abgerufen werden.

Mag. Markus Kitzberger  
Vizepräsident

### **Rückfragenhinweis:**

#### **Medienstelle**

Mag. Stefan Herdega

+43 664 60072 – 89933

[medienstelle@lvwg-ooe.gv.at](mailto:medienstelle@lvwg-ooe.gv.at)

#### **Hinweise:**

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: [www.lvwg-ooe.gv.at/DasGericht\\_Amtssignatur](http://www.lvwg-ooe.gv.at/DasGericht_Amtssignatur). Informationen zum Datenschutz finden sie unter: [www.lvwg-ooe.gv.at/Service\\_Datenschutzmitteilung](http://www.lvwg-ooe.gv.at/Service_Datenschutzmitteilung).